

und -zielen. Darüber hinaus gibt es die bisher vertretene These auf, daß die Aussperrung die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Werk tätigen auflöst, und ersetzt sie durch die Auffassung vom „suspendierenden Effekt“ der Aussperrung, wonach die aus dem Arbeitsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten bis zur Beendigung des Arbeitskampfes ruhen. Die offizielle Propaganda der BRD wertete die „Wendung in der Rechtsprechung zum Arbeitskampf“ als Entgegenkommen gegenüber den Gewerkschaften und beachtenswerten Schritt bei der Erhöhung der Rechtssicherheit der arbeitenden Menschen im Arbeitsleben.

Tatsächlich geht es dem BAG jedoch darum, die Unternehmer in die Lage zu versetzen, das ihnen zur Verfügung stehende Zwangsarsenal differenzierter und damit im Einzelfall wirkungsvoller zu gebrauchen. So wird bei der Behandlung der Aussperrung die eigentliche Forderung der Arbeiterklasse, dieses Instrument als verfassungswidrig zu verbieten, ignoriert. Das BAG bestätigt vielmehr die breite Skala von Anwendungsmöglichkeiten für die Aussperrung (Aggressiv-, Abwehr-, Warn-, Teilaussperrung u. a.) und ergänzt sie noch dadurch, daß es das Ermessen der Monopole für die Wahl der jeweils für opportun gehaltenen Spielart dieses Kampfinstrumentes erweitert. So wird es dem Unternehmer überlassen, wann er die ausgesperrten Werk tätigen nach Beendigung der Kampfmaßnahmen weiter beschäftigt. Vor allem aber können es vielerlei Umstände rechtfertigen, daß die Werk tätigen auch weiterhin mit lösender Wirkung ausgesperrt werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn sich der Arbeitskampf zu „besonderer Intensität“ entwickelt — etwa längere Zeit andauert —, wenn durch Rationalisierungsmaßnahmen Arbeitsplätze eingespart werden oder wenn ein sog. rechtswidriger Streik vorliegt. In Fällen eines angeblich nicht rechtmäßigen Streiks kann der Unternehmer nicht nur durch die lösende Aussperrung die Arbeitsverhältnisse einer unbestimmten Zahl von Werk tätigen beenden, sondern auch wegen Arbeitsvertragsbruchs einzelnen Arbeitern oder Angestellten kündigen bzw. sie fristlos entlassen.

Was die als besonders sozial gepriesene neue Arbeitsrechtsprechung zur Aussperrung für die Arbeiterklasse und ihre Organisationen tatsächlich bedeutet, veranschaulichte der Ende 1971 geführte große Streik der Metallarbeiter von Nordwürttemberg und Nordbaden. Der Streik von 120 000 Metallarbeitern wurde von den Monopolen mit der Aussperrung von 360 000 Arbeitern und Angestellten und der Aussperrungsdrohung gegenüber weiteren 1,2 Millionen Werk tätigen beantwortet. Während der zwischen dem Verband der Metallindustriellen und der IG Metall geführten Lohnverhandlungen übten die Monopolvertreter dadurch massiven Druck aus, daß sie in Aussicht stellten, einen Teil der ausgesperrten Werk tätigen nicht weiter zu beschäftigen. Es konnte kein Zweifel bestehen, daß die Monopole ihre „Rechte“ vorwiegend gegen fortschrittliche Kräfte (z. B. Kommunisten), aber auch gegen ältere und auf Grund ihres Gesundheitszustands nicht mehr voll arbeitsfähige Personen einzusetzen gedachten./14/

Anwendung arbeitsrechtlichen Zwangs gegenüber politischer Betätigung der Werk tätigen und ihrer Organisationen

Auch auf anderen Gebieten der Arbeitsrechtsprechung ist das Bestreben festzustellen, den Monopolen eine beweglichere Politik gegenüber den Arbeiterorganisationen

/14/ Vgl. die Berichte zum Metallarbeiterstreik in: Metall (Zeitung der IG Metall für die BRD) 1971, Nr. 22 bis 26. Am Rande sei darauf hingewiesen, daß dem imperialistischen Staat mit der Notstandsgesetzgebung weitere Zwangsbefug-

nen zu gestatten, zugleich aber deren Umwandlung in „Ordnungsfaktoren“ im Rahmen der staatsmonopolistischen Gesellschaft zu unterstützen. Während z. B. bis vor einigen Jahren den Gewerkschaften jegliche Möglichkeit zur Information und Mitgliederwerbung in den kapitalistischen Betrieben strikt untersagt wurde, werden ihnen solche Befugnisse nunmehr unter der Voraussetzung zugestanden, daß sie „ihre Aufgabe, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu wahren und zu fördern, besser und weitergehend erfüllen“, insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Unternehmen entwickeln und den Betriebsfrieden achten./15/ Die sich hier offenbarende Zielstellung, die gewerkschaftlichen Rechte ihres Charakters als Kampfrechte zu entkleiden und sie nur bei Berücksichtigung der Interessen des Kapitals zuzulassen, hat auch in dem Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 ihren Niederschlag gefunden. Hier erhalten die Gewerkschaften neben bestimmten Beratungsrechten die Möglichkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch Anrufung des Arbeitsgerichts geltend zu machen. Um zu sichern, daß sich die gewerkschaftlichen Aktivitäten nicht gegen die Unternehmerbelange auswirken, wird der Unternehmensleitung in Gestalt des „Hausrechts“ ein einschneidendes Zwangsrecht übertragen, mit dessen Hilfe sie mißliebige Gewerkschaftsvertreter am Betreten des Betriebes hindern kann (vgl. §§ 2 Abs. 2, 23, 31, 46 des Betriebsverfassungsgesetzes).

Eine erhebliche Rolle spielt die Anwendung arbeitsrechtlichen Zwangs seit jeher in bezug auf die politische Betätigung der Werk tätigen und ihrer Interessenvertretungsorgane in den kapitalistischen Betrieben. Nicht zufällig ist die Auseinandersetzung um diese Frage durch besondere Härte geprägt — geht es bei der Durchsetzung eines politischen Handlungsspielraums der Arbeiterklasse in den Betrieben doch um eine wesentliche Seite ihrer Bewußtseinsentwicklung und Organisiertheit, ihrer Vorbereitung auf den revolutionären Kampf. Die Bedeutung politischer Tätigkeitsrechte der Arbeiter in den Betrieben ergibt sich aber auch daraus, daß der Kampf um die Verwirklichung sozialer Forderungen heute nicht mehr isoliert von den politischen Zusammenhängen erfolgreich geführt werden kann, sondern — vor allem infolge der aktiven Einbeziehung des imperialistischen Staates in den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß des Kapitals — stets zugleich einen elementar politischen Charakter erhält.

Das Monopolkapital der BRD hat anläßlich der Erarbeitung des neuen Betriebsverfassungsgesetzes deutlich gemacht, daß es die politische Betätigung im Betrieb nicht in die staatsmonopolistischen Reformvorhaben einzubeziehen gedenkt. In einer Situation, in der das Streben der antiimperialistischen Kräfte nach gesellschaftlichen Veränderungen ständig wächst, betrachtet das Monopolkapital Konzessionen in dieser Hinsicht als eine reale Gefahr für die Gewährleistung seiner Herrschaft. Für die Monopole bleibt es daher ein unumstößlicher Grundsatz, die Mittel des Arbeitsrechts in vollem Maße zur Unterbindung politischer Aktivitäten in den kapitalistischen Betrieben einzusetzen. Gleichwohl gibt es auch auf diesem Gebiet in neuerer Zeit bestimmte Modifikationen, durch welche die Möglichkeit geschaffen wird, in Einzelfällen für die Unternehmer ungefährliche Verhaltensweisen zu

nisse zur Verfügung stehen, um das Streikrecht der Arbeiterklasse zu beschneiden. So gestattet das Arbeitssicherstellungsgesetz vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), für große Teile der Werk tätigen Dienstverpflichtungen oder Arbeitsplatzwechselverbote auszusprechen und bei „beharrlicher Arbeitsverweigerung“ Gefängnisstrafen zu verhängen.

/15/ Vgl. BAG, Urteil vom 14. Februar 1967, in: Arbeitsrechtliche Praxis 1967, Heft 9/10, Bl. 452 (Nr. 10 zu Art. 9GG).